

Richtlinie der Hansestadt Lübeck über die einmalige Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende

§ 1

Die Hansestadt Lübeck gewährt allen Studierenden eine einmalige, freiwillige Zuwendung – Begrüßungsgeld – in Höhe von 100,- Euro, wenn sie sich mit Hauptwohnung/alleiniger Wohnung in Lübeck anmelden, einen Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes stellen und die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt in der Meldestelle/ Stadtteilbüros der Hansestadt Lübeck.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck.

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studenten und Studentinnen, die zum Zwecke des Studiums an der Universität zu Lübeck, einer Hochschule oder Fachhochschule in der Hansestadt Lübeck eingeschrieben sind, frühestens drei Monate vor Studienbeginn in die Hansestadt Lübeck ziehen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn ihre Hauptwohnung/alleinige Wohnung erstmalig nach Lübeck verlegt haben und für mindestens ein Jahr in Lübeck leben werden.
- (2) Der Antrag auf Begrüßungsgeld soll zusammen mit der Anmeldung als Hauptwohnung/alleiniger Wohnung in Lübeck gestellt werden. Ist die Anmeldung bis zum 31. März eines Jahres erfolgt, wird das Begrüßungsgeld unaufgefordert nach Ablauf eines Jahres seit der Anmeldung (Einzugsdatum) und Prüfung des Melderegisters auf ein anzugebendes Bankkonto überwiesen. Ist die Anmeldung später erfolgt, verlängert sich die Zeit bis zur Überweisung entsprechend.
- (3) Die Antragstellung hat persönlich zu erfolgen unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eines gültigen Studiausweises bzw. einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung.

§ 4

- (1) Die Antragstellenden haben bei Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (2) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Bei Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Anmeldung kann die Zuwendung versagt werden.
- (3) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung des Antrages unterbleibt.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Bürgerschaft. Sie ist in geeigneter Form allen Zuwendungsberechtigten bekannt zu machen.

Lübeck, den 25.09.2009